

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 30. März 2023	Nr. 31
------	----------------------------	--------

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Vom 7. März 2023

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 — 301-b-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 223) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 26. September 2000 (Brem.GBl. S. 373 — 301-b-6), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Februar 2022 (Brem.GBl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „932“ durch die Angabe „1 383,61“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, besteht die Unterhaltsbeihilfe aus

1. einem um 20 Prozent abgesenkten Grundbetrag nach Satz 2 Nummer 1 und
2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Bremischen Besoldungsgesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Empfängerin oder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Bremen, den 7. März 2023

Der Senat